

Versicherungsbedingungen für die Filmversicherung Allgemeiner Teil (AFV 2011)

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhungen
- § 3 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung
- § 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 5 Sachverständigenverfahren
- § 6 Zahlung der Entschädigung
- § 7 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall
- § 8 Inländische Gerichtsstände
- § 9 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftsänderungen
- § 10 Verjährung
- § 11 Aufsichtsbehörde/Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Soweit im Versicherungsvertrag vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf:
 - die Personenausfall-Versicherung
 - die Bild- und Tonträger-Versicherung
 - die Versicherung für Mehrkosten durch Sachausfall
 - die Filmapparate-Versicherung
 - die Requisiten-Versicherung
 - Produktionskassenversicherung

§ 2 Gefahrumstände bei Vertrags- abschluß und Gefahrerhöhungen

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Gefahrumstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Wenn diese Anzeigepflicht verletzt wird, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein, oder nach § 22 VVG den Vertrag insgesamt anfechten. Im Falle des Rücktritts nach § 21 VVG besteht Leistungsfreiheit im Versicherungsfall, sofern die unterbliebene Anzeige Einfluss auf die Ursache und/oder die Höhe des eingetretenen Versicherungsfalles hat.
2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
Bei einer Gefahrerhöhung gelten die §§ 23 bis 29 VVG.

§ 3 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten/einmaligen Beitrages oder bei Ratenzahlung der ersten Rate des ersten Beitrages ergeben sich aus § 37 VVG; für Folgebeiträge gilt § 38 VVG.
2. Die Haftung des Versicherers beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, und der Beitrag dann ohne schuldhaftes Zögern gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt eine Haftung des Versicherers für den eingetretenen Versicherungsfall.
3. Die Haftung des Versicherers endet mit dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitraum. Bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung des im Antrag genannten Films innerhalb der vereinbarten Zeit kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung der Versicherung bis zur Fertigstellung des Films beantragen. Der Versicherer kann diesem Antrag unter Angabe des Nachbeitrages zustimmen.
4. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an unwirksam, so gebührt dem Versicherer der Beitrag nach Maßgabe des VVG. Im Falle des Rücktritts nach § 37 VVG gebührt dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr.

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß § 28 Ziffer 1 dieser Bedingungen der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für das dann laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so steht ihm nur der Beitrag für den Zeitraum bis zur Kündigung zu. Über den Kündigungszeitpunkt hinaus gezahlte Beiträge des VN sind zurückzuzahlen.

§ 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles:
 - 1.1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen;
Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus sofort der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - 1.2 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; der Versicherungsnehmer hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden;
 - 1.3 dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und/oder Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungsleistung zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - 1.4 das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer unverändert zu lassen, es sei denn,
 - die Aufrechterhaltung der Dreharbeiten oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder
 - die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder
 - der Versicherer hat zugestimmt oder
 - eine Besichtigung durch den Versicherer hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden.

Der Versicherungsnehmer hat jedoch in jedem der genannten Fälle die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
 - 1.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Durchführung von Rückgriffsansprüchen gegen ersatzpflichtige Dritte unverzüglich einzuleiten und den Versicherer in jeder Weise zu unterstützen
- 2 Bei Verletzung einer der vorstehenden Obliegenheiten wird der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 und 3 VVG bzw. § 82 Abs. 3 und 4 VVG teilweise oder vollständig leistungsfrei.

§ 5 Sachverständigenverfahren

- 1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Ursache und/oder die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. (Sachverständigenverfahren). Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruch sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
- 2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann die auffordernde Partei einen Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung an die andere Partei ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - 2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn ihrer Tätigkeit einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - 2.3 Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind.
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 3.1 Den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen, bei Personenschäden die gesundheitliche Beeinträchtigung und soweit für die jeweilige Entschädigung erforderlich,
 - 3.2 die Aufwendungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung,
 - 3.3 den bedingungsgemäßen Versicherungswert der beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen;
 - 3.4 die Aufwendungen bei Abbruch;
 - 3.5 die Mehrkosten bei Unterbrechung;
 - 3.6 Restwerte und sonstige Kosten.
- 4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben die Parteien sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

- 6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung gemäß den jeweiligen Bedingungen.
- 7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 4 AFV 2011 nicht berührt.

**§ 6
Zahlung der Entschädigung**

- 1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen; jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens gemäß § 4 Ziffer 1.1 AFV 2011 als Teilzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 2 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - 2.1 wenn und solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - 2.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum Abschluß dieses Verfahrens.
- 3 Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

**§ 7
Rechtsverhältnisse nach dem
Versicherungsfall**

- 1 Die vereinbarten Versicherungssummen vermindern sich durch eine Entschädigungsleistung nicht.
- 2 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zahlung der Entschädigung oder Ablehnung einer Entschädigungsleistung aus vertraglichen Gründen zugehen.
- 3 Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

**§ 8
Inländische Gerichtsstände**

- 1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den Versicherer bei dem für dessen Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsführenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 3 Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen. Weitere gesetzliche Gerichtsstände können sich an dem für den Sitz oder die Niederlassung des Geschäfts- oder Gewerbebetriebs des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht ergeben.
- 4 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

**§ 9
Anzeigen, Willenserklärungen,
Anschriftenänderungen**

- 1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung gerichtet werden.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Eine Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen.

**§ 10
Verjährung**

- 1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
- 2 Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

**§ 11
Aufsichtsbehörde/Schluss-
bestimmungen**

- 1 Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bankenaufsicht & Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
- 2 Soweit der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall aus einem anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag Deckung erlangen kann, geht eine derartige Deckung diesem Vertrag vor. (Subsidiarität der Filmversicherung)
- 3 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

